



Statuten des Vereins Complino

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Complino“ besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Sitz ist an der Adresse des Betriebs.
Der Verein ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein Complino hat folgende Zielsetzung:

- Er strebt die Verbesserung der Lebensumstände für breite Bevölkerungsschichten an, indem er komplementäre Finanzierungs- und Beschaffungsmöglichkeiten für Güter und Dienstleistungen ermöglicht resp. fördert.
- Er trägt zur besseren sozialen Durchmischung der Stadt bei und stärkt den sozialen Zusammenhalt.
- Er trägt dazu bei, den digitalen Graben zu vermindern und ermöglicht Personen mit geringen finanziellen Ressourcen den Zugang zum Internet.
- Es wird darauf Wert gelegt, dass Personen zwecks sozialer oder beruflicher (Re)integration im Complino eine Funktion übernehmen.

Art. 3 Mittel

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein insbesondere

- Komplementäre Währungssysteme einführen und verwalten,
- Zeittauschbörsen betreiben,
- Ein Internetcafé bzw. eine Tauschwerkstatt betreiben,
- Dienstleistungen wie Computerunterricht oder Unterstützung beim Schreiben von Texten anbieten,
- Mit anderen Institutionen und Anbietern von Komplementärwährungssystemen zusammenarbeiten,
- Alle Tätigkeiten ausführen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Vereinszweck unterstützt, mitarbeitet und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Mitgliederbeitrag von natürlichen Personen kann auch in Komplementärwährung entrichtet werden (III.Art. 14(c)).

Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Gönnermitglieder bezahlen einen höheren Beitrag in Franken und profitieren von Vergünstigungen bei Anlässen. Es gibt keine Passiv- und Ehrenmitgliedschaft.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet mit dem schriftlich mitgeteilten Austritt, dem Ausschluss oder durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Statuten Verein Complino

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dem Verein schadet. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss an der nächsten Mitgliederversammlung anfechten. Diese beschliesst abschliessend über die Gültigkeit des Ausschlusses.

Art. 7 Ansprüche der Mitglieder

Das Mitglied kann in den konkreten Projekten des Vereins mitarbeiten. Die Mitarbeit ist grundsätzlich unentgeltlich. Über eine Entschädigung für spezielle Aufgaben und über Spesenersatz entscheidet der Vorstand abschliessend. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet über

- (a) die strategischen Ziele des Vereins
- (b) Abnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts
- (c) Abnahme der Jahresrechnung mit Entlastung von Vorstand, Geschäftsleitung und Revisionsstelle
- (d) Genehmigung des Budgets
- (e) Wahl des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- (f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- (g) Anfechtung eines Ausschlusses
- (h) Statutenänderungen
- (i) Auflösung des Vereins
- (j) alle ihr durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art. 10 Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden. Zu diesem Zweck kann jedes Mitglied auf der Geschäftsstelle eine Mitgliederliste verlangen, die nur zur Ausübung dieses Einberufungsrechts verwendet werden darf.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern ein Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es werde eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Einladung und Anträge

Die Einladung zur ordentlichen Versammlung muss spätestens 14 Tage vorher beim Mitglied eintreffen, diejenige für eine ausserordentliche Versammlung 30 Tage vorher. Die Einladung enthält die Traktandenliste. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Anträge an die ordentliche Versammlung müssen 10 Tage vor Versammlungsdatum beim Vorstand eingetroffen sein, solche für eine ausserordentliche Versammlung fünf Wochen vorher. Sie können ebenfalls auf elektronischem Weg übermittelt werden. Über nicht traktandierte Anträge darf diskutiert, aber nicht abgestimmt werden. Ausgenommen davon sind Ordnungsanträge.

Art. 12 Protokoll

Das Protokoll ist sofort zu erstellen und zu verschicken. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Einwände erhoben werden. Ein elektronischer Versand ist möglich.

Der Vorstand

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Besteht eine Betriebsgruppe, so kann sie mit zwei Personen im Vorstand vertreten sein. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Er wird jährlich bestätigt. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Vakanzen während des Geschäftsjahres kann er selbstständig ergänzen.

Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich ohne Entschädigung. Über die übliche Vorstandsarbeit hinausgehende, Projekt bezogene Arbeiten sowie effektive Spesen können entschädigt werden, sofern es die Finanzen erlauben. Eine Vergütung kann auch in Komplementärwährung erfolgen.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und ist zuständig für die Umsetzung der Zukunftsstrategie des Vereins sowie für die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- (a) den Informationsfluss zwischen den Vereinsorganen und dem Betrieb
- (b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (c) die Festlegung der Entrichtung des Mitgliederbeitrags in Komplementärwährung (siehe auch Art. 9(f))
- (d) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- (e) die Öffentlichkeitsarbeit
- (f) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- (g) das Erstellen des Budgets
- (h) die Festsetzung von Entschädigungen für die Geschäftsführung, für spezielle Aufgaben und der Spesenvergütung
- (i) die Aufsicht über die Geschäftsleitung
- (j) die Festsetzung der Finanzkompetenz der Geschäftsleitung
- (k) den Erlass von Reglementen und die Kontrolle von deren Einhaltung
- (l) die Mittelbeschaffung bei Sponsoren und durch Sammelaktionen
- (m) die Genehmigung der Betriebsrechnung und des Betriebsbudgets.

Er kann die Führung der Geschäfte teilweise einer Geschäftsleitung übertragen, insbesondere die unter den Buchstaben e, f,g und l erwähnten.

Der Vorstand kann zudem Betriebs- und Arbeitsgruppen einsetzen, deren Aufgaben sowie Kompetenzen regeln und sie auch wieder auflösen.

Art. 15 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Sitzungen können von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich; sie erfordern Einstimmigkeit.

Art. 16 Einladung und Protokoll

Zu den Sitzungen wird rechtzeitig eingeladen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das elektronisch verschickt werden kann. Die Protokolle sind auch für Mitglieder der Betriebsgruppe einsehbar. Eine einfache Mehrheit des Vorstands kann bestimmte Teile davon ausnehmen,

Die Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person mit ausgewiesenen buchhalterischen Kenntnissen. Anstelle einer natürlichen Person kann auch ein fachlich anerkanntes Treuhandbüro mit der Revision der Jahresrechnung beauftragt werden. Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden.

Art. 18 Aufgabe der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins. Sie legt dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

IV. Finanzen und Administration

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die Aktivitäten des Vereins werden finanziert durch

- (a) - Mitgliederbeiträge
- (b) - Zuwendungen Dritter wie Spenden und Sponsorenbeiträge
- (c) - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (d) - Ertrag aus eigenen Aktivitäten

Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten bringen keinerlei Verpflichtungen für den Verein mit sich. Er kann sie im Rahmen des genehmigten Budgets nach freiem Ermessen einsetzen.

Art. 20 Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag darf Fr. 250.- für gewöhnliche Mitglieder und Fr. 2500.- für Gönnermitglieder nicht übersteigen. Die Organhaftung nach ZGB 55 Abs. 3 wird durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

An den Tauschgeschäften zwischen den Teilnehmenden im Tauschsystem wird der Verein weder beteiligt noch übernimmt er dadurch eine Verpflichtung. Er übernimmt weder eine Haftung für eventuelle Schäden, die beim Tauschen entstehen, noch für die Qualität der Leistungen. Eine etwaige Schadensregelung liegt bei den Tauschpartnern.

Für die ‚ungedeckten‘ Beträge der Teilnehmenden im Tauschsystem in Komplementärwährung besteht keine Haftung. Das bedeutet, dass beim Austritt eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins keine Guthaben in irgendeiner Weise vergütet werden. Allfällige Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

Art. 21 Geschäftsjahr und Mitteilungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitteilungen an die Mitglieder und Dritte können auf elektronischem Weg erfolgen. Sämtliche geschäftsrelevanten Dokumente müssen aber auch in Papierform vorhanden sein und in geeigneter Weise archiviert werden.

V. Auflösung

Art. 22 Auflösungsbeschluss

Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss wird mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 23 Von Gesetzes wegen

Der Verein ist von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. In diesem Fall hat eine Versammlung nur feststellenden Charakter.

Art. 24 Liquidation

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins übrig bleibender Überschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 3. 3. 2010 durch Abstimmung angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 3. März 2010